

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Schulen der Stadt Velen (Elternbeitragssatzung) vom 05.04.2006 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 07.04.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 270 f.) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, sowie des weiteren Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63) hat der Rat der Stadt Velen am 03.04.2006, 21.06.2006, 16.03.2009, 04.07.2011, 06.02.2012, 02.07.2012, 08.07.2013, 15.12.2014, 18.04.2016, 27.04.2020 und 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil: Offene Ganztagsgrundschulen

§ 1

Offene Ganztagschule in den Grundschulen Walburgisschule Ramsdorf und Andreas-Schule Velen

- (1) Die Stadt Velen richtet ab dem Schuljahr 2006/07 an den Grundschulen Offene Ganztagschulen ein. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes wird einem Träger übertragen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und Träger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann während der Ferien geschlossen werden.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagsschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des offenen Ganztagsschulangebotes im Einvernehmen mit den Schulen und dem Schulträger.
- (2) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die Betreuungsrichtlinien an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird bzw. zur Sekundarstufe I wechselt.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalles beantragt werden.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt oder das Kind trotz angebotener Hilfen durch sein Verhalten beharrlich eine Gefahr für sich oder andere darstellt, oder den geregelten OGS-Betrieb trotz angebotener Hilfen dauerhaft stört,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen, das nach den Regelungen im § 5 der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) des Kreises Borken, in der jeweils aktuellen Fassung ermittelt wird.

Es gilt folgende Beitragsstaffelung:

Stufe	Brutto-Jahreseinkommen Einkommensgruppen (12 Monate)	monatlicher Elternbeitrag für die Offene Ganztags-Grundschule
I.	bis 37.000 €	70,00 €
II.	37.001 – 46.000 €	140,00 €
III.	46.001 – 61.000 €	170,00 €
IV.	61.001 – 76.000 €	200,00 €
V.	76.001 – 91.000 €	230,00 €
VI.	91.001 – 106.000 €	260,00 €
VII.	106.001 – 120.000 €	280,00 €
VIII.	Ab 120.001 €	300,00 €

- (1a) Die monatlichen Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Schuljahr 2026/2027 um jeweils 3 % je Schuljahr, wobei der neue Beitrag kaufmännisch auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet wird. Die neue Beitragsstaffel wird jeweils im Amtsblatt der Stadt Velen bekanntgemacht.

Die Einkommensgruppen erhöhen sich im Turnus von drei Jahren unter Anwendung der Regelung in § 4 Abs. 2 der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) des Kreises Borken, somit erstmalig zum Schuljahr 2028/2029. Die neuen Einkommensgruppen werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Velen bekanntgemacht.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine offene Ganztagschule, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt, weitere sind frei. Diese Ermäßigungen kommen hinsichtlich des Anteils der Kosten für die Mittagsverpflegung (§ 4 Abs. 8) nicht zum Tragen, sofern für den jeweiligen Beitragsmonat für das Kind bereits ein Anspruch auf Leistungen für das Mittagessen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BGBl. Nr. 12/2011 vom 29.03.2011) besteht.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern der Stadt Velen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen sind.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.

- (7) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in Höhe von monatlich 70,00 € im Elternbeitrag enthalten.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velen erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule (nach § 3 Abs. 1), ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Velen festgesetzt. Er ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt i. d. R. zum 15. des Folgemonats.
- (5) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

2. Teil: Ferien an den Grundschulen

§ 6 Ferienbetreuung

An den Grundschulen erfolgt ein offenes Angebot einer Ferienbetreuung, welches organisatorisch an den Betrieb und zeitlichen Umfang der Offenen Ganztagsgrundschule angebunden ist. Das Angebot steht allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Grundschulen nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der angebotenen Plätze zur Verfügung.

§ 7 Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung haben die Eltern einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag beträgt pro Woche der Teilnahme 85,00 €. Sofern ein gesetzlicher Feiertag in die jeweilige Woche fällt, wird der Beitrag entsprechend um 1/5 vermindert.

Bei Vorlage eines gültigen Familienpasses wird eine Ermäßigung von 20 Prozent des Beitrags gewährt.

(2) Hinsichtlich der Erhebung der Elternbeiträge gilt § 5 (1), (2) und (5) entsprechend. Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

3. Teil: Offene Übermittagsbetreuung

§ 8 - aufgehoben

§ 8a - aufgehoben

§ 9

Übermittagsbetreuung an den Grundschulen

- (1) Die Stadt Velen richtet eine Übermittagsbetreuung an den Grundschulen ein, deren Betrieb dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen übertragen wird.
- (2) Die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger festgelegt. Das Angebot der Übermittagsbetreuung gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Während der Schulferien findet keine Übermittagsbetreuung statt.“
- (4) Hinsichtlich der Teilnahme, Aufnahme, Abmeldung und eines Ausschlusses gelten die §§ 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9a

Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung an den Grundschulen

- (1) Für die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung haben die Eltern einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag beträgt monatlich 55,00 €. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Übermittagsbetreuung, wird für das 2. Kind sowie jedes weitere Kind eine Ermäßigung von monatlich 10,00 € gewährt.
- (2) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an

den Angeboten der Übermittagsbetreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt)

- (3) Hinsichtlich der Erhebung der Elternbeiträge, des Beitragszeitraums und der Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die 2. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von Teil 3 (§§ 8, 9) am 01.08.2009 in Kraft. Die §§ 8, 9 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.